

SVA muss Spitäler ziehen lassen

Bundesgericht Das Kantonsspital Baden, die Asana-Gruppe, die Psychiatrischen Dienste Aargau PDAG und die Stiftung Schürmatt können die AHV-Ausgleichskasse wechseln

VON MATHIAS KÖNG

Das Bundesgericht hat eine Beschwerte der Ausgleichskasse des Kantons Aargau (SVA) gegen einen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts abgewiesen. Im Rechtsstreit war es darum gegangen, ob das Kantonsspital Baden (KSB) von der SVA zur Ausgleichskasse der **Kampagnen** **Industrie- und Handelskammer (AIHK)** wechseln kann (siehe Box). Es handelt sich um ein Grundsatzurteil, auf das weitere Firmen gewartet haben, nämlich die Asana-Gruppe (Spitäler Leuggern und Menziken), die Psychiatrischen Dienste Aargau und die Stiftung Schürmatt.

Elisabeth Meyerhans, die Präsidentin der SVA-Verwaltungskommission, und SVA-Generalsekretär Karsten Poppe bestätigen diese Namen. Da es sich um öffentlich-rechtliche Organisationen handelt, die im Eigentum des Kantons stehen beziehungsweise kantonale Leistungsaufträge erfüllen, «stellen sich für die SVA Aargau als Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen des Kantons Aargau Grundsatzfragen», erklärt Meyerhans.

«Dem Kanton verpflichtet»

Von Gesetzess wegen gehören den kantonalen Ausgleichskassen alle Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende an, die keinem Gründerverband angeschlossen sind. Das AHV-Gesetz regle den Wechsel von einer Ausgleichskasse zu einer anderen nicht, sagt Poppe. Laut dem massgeblichen Verordnungsartikel ist ein Wechsel einer Ausgleichskasse nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Deshalb streifte die SVA eine gerichtliche Beurteilung an. Poppe: «Als kantonale Ausgleichskasse sind wir dem Kanton als Träger verpflichtet.»

Weg frei für diese Unternehmen

Mit dem Urteil sei für die genannten Unternehmen der Weg frei, um



Elisabeth Meyerhans (SVA): Weg für Unternehmen frei. ANNIKA BUTSCHI

die Ausgleichskasse zu wechseln», sagt Meyerhans. Das Bundesgericht kann nämlich zum Schluss: «dass aufgrund der Vorselektierung der Kantonsspital Baden AG im Zuge der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Spitalgesetzgebung kein Wahlrecht des Kantons in Bezug auf die Kassenzugehörigkeit besteht.»

Zudem könne es im Interesse der genannten Institutionen liegen, Zugang zum Netzwerk und den Dienstleistungen der Verbandsausgleichs-



Dieter Keusch (KSB): Wechselt zur letzten Konsequenz. CHRIS ISELI

kasse zu erhalten. Nach diesem Grundsatzentscheid hat die SVA entschieden, «die noch hängigen Beschwerden gegen die Psychiatrischen Dienste Aargau, die Stiftung Schürmatt und die Asana-Gruppe zurückzuziehen.»

Die SVA stelle sich dem Wettbewerb mit Überzeugung, betonen Meyerhans und Poppe. Er biete Anlass, das Dienstleistungsangebot stetig zu verbessern. Die SVA biete zu dem umfassende Informationen zu

allen Belangen der Sozialversicherungen.

KSB will rückwirkend wechseln

Wie KSB-CEO Dieter Keusch auf Anfrage bestätigt, will das Spital rückwirkend auf den 1. Januar 2013 die Ausgleichskasse wechseln. In erster Linie sei das KSB seit 2009 Mitglied in der **AIHK**, «weil wir uns vom weiten Netzwerk, das zum Beispiel nicht nur auf Gesundheitsinstitutionen beschränkt ist, Nutzen versprechen». Dies erleichtere es, «über den

Nach dem Entscheid des Bundesgerichts hat die SVA entschieden, die noch hängigen Beschwerden zurückzuziehen.

Tellerrand der Spitalwelt» hinauszublicken und von den Erfahrungen anderer grosserer privatwirtschaftlicher Unternehmen zu profitieren. Der Wechsel zur AHV-Kasse der **AIHK** sei die letzte Konsequenz der Mitgliedschaft. Für die Versicherten selbst werde der Kassenwechsel in keiner Weise spürbar, so Keusch.

Asana-Gruppe hat großes Licht

«Die SVA hat ihren Einspruch gegen unseren Kassenwechsel zurückgezogen. Wir können also rückwirkend per 1. Januar zur **AIHK**-Ausgleichskasse wechseln», freut sich Alfred Zimmermann, CEO der Asana-Gruppe, such er hat auf das Urteil gewartet.

Er verweist «auf die umfassendsten Leistungen und Beratungsdienste der **AIHK**». Das Spital Leuggern arbeitet grenzüberschreitend. Da sei der Rechtsdienst der **AIHK** erst recht hilfreich, ebenso deren Kontakte.

■ GRUNDSATZURTEIL: KLARHEIT GESCHAFFEN

Wenn ein privatrechtlicher Betrieb einem Verband beiträgt, wechselt er von Gesetzes wegen **automatisch** auch zur Ausgleichskasse dieses Verbandes. Wenn er jedoch nur wegen der Ausgleichskasse den Verband wechseln will, lässt der Gesetzgeber den Kassenwechsel **nicht** zu. Vor Bundesgericht ging es, so **AIHK**-Geschäftsteilnehmer **Peter Lüscher** an Ar-

frage, darum, «was es braucht, dass jemand ein anderes Interesse an einem Verband hat als die Ausgleichskasse». Das Gericht folgte der **AIHK**-Argumentation, wonach ein einziges anderes Interesse an einer Verbandsmitgliedschaft für den Wechsel reicht. Lüscher: «Wir sind froh, dass diese Frage jetzt mit einem **Grundsatzurteil** geklärt ist.» Damit sei

klar, dass die öffentlichen AHV-Ausgleichskassen eine Art Auffanginstitutionen für nirgendwo organisierte Firmen sind, so Lüscher. Namen möglicher vom Urteil betroffener Firmen nennt er grundsätzlich nicht. Er betont, dass alle Ausgleichskassen mit der SVA in verschiedenen Punkten **zusammenarbeiten**. Er hofft, dass dies so bleibt. MKJ